

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Erweiterung einer Abgrabung in Immendorf/Meschenich**

**Beschlussorgan**

Stadtentwicklungsausschuss

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium Bezirksvertretung 2 (Rodenkir- chen)	31.05.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Umwelt und Grün	01.07.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklungsausschuss	08.07.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Stadtentwicklungsausschuss stimmt der in Anlage 1 dargestellten Verwaltungslösung zu und ermächtigt die Verwaltung einen entsprechenden Planfeststellungsbeschluss gegenüber der Firma J. & E. Horst GmbH & Co.KG zu erlassen.

Alternative:

Keine (s. Seite 4 Begründung)

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten    b) Sachkosten _____ €    _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Die Firma J. & E. Horst GmbH & Co.KG betreibt auf der Grundlage eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahr 2000 eine Nassabgrabung in Köln zwischen Merschenich und Immendorf. Diese ist nunmehr fast vollständig ausgebeutet.

Für die Erweiterung der Abgrabung ist seit 2003 ein wasserrechtlicher Antrag auf Planfeststellung bei der Stadt Köln anhängig. Das Erweiterungsverfahren konnte wegen der Absicht, die Abgrabungskonzentrationszone der Stadt Köln durch Änderung des Flächennutzungsplans<sup>1</sup> und Änderung des Regionalplans<sup>2</sup> zu verkleinern, nicht fortgeführt werden. Obwohl die Abgrabung öffentlich rechtlich grundsätzlich zulässig gewesen wäre, konnte die Entscheidung über den wasserrechtlichen Antrag nicht getroffen werden, weil der Rat in seiner Sitzung am 20.09.2005 die Verpachtung städtischer Grundstücke abgelehnt hatte<sup>2</sup>. Es fehlte damit am notwendigen Sachbescheidungsinteresse.

Aufgrund der Ratsbeschlüsse aus Mai 2003 und September 2005 wurde bei der Bezirksregierung die Änderung des Flächennutzungsplans und die Änderung des Regionalplans zwecks Streichung der Abgrabungskonzentrationszone beantragt. Der Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Bezirksregierung abgelehnt. Zur Änderung des Regionalplans wurde seitens der Bezirksregierung dem Regionalrat gegenüber die Empfehlung ausgesprochen, den Antrag der Stadt Köln auf Streichung der Abgrabungskonzentrationszone abzulehnen.

Am 30.04.2007 fand ein interfraktionelles Gespräch statt, um auszuloten, inwieweit sich die politischen Gremien einem möglichen Kompromiss anschließen könnten.<sup>3</sup>

Diesem interfraktionellen Gespräch lag eine Kompromisslösung des Betreibers, nachfolgend „Angebotslösung“ genannt, zu Grunde (**Anlage 1**). Diese Lösung wurde im interfraktionellen Gespräch angenommen und zum Anlass genommen, auf eine Aufhebung des im Mai 2005 gefassten Ratsbeschlusses zur Verkleinerung der Abgrabungskonzentrationszone hinzuwirken. Der Ratsbeschluss wurde mit Datum vom 13.12.2007 aufgehoben.<sup>4</sup>

Die Verwaltung erhielt aus dem interfraktionellen Gespräch den Auftrag, mit dem Betreiber auf Basis der „Angebotslösung“ zu verhandeln.

Die Verhandlungen wurden umgehend aufgenommen und gestalteten sich äußerst schwierig, insbesondere weil keine Einigkeit über den Ausgleich für die geplanten Eingriffe gefunden werden konnte.

<sup>1</sup> vgl. Ratsbeschluss vom 22.05.2003 zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Verkleinerung der Abgrabungskonzentrationszone (Wurde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens abgelehnt.)

<sup>2</sup> Ratsbeschluss vom 20.09.2005; vgl. Niederschrift über die 11. Sitzung des Rates vom 20. September 2005

<sup>3</sup> Interfraktionelles Gespräch am 30.04.2007

<sup>4</sup> Ratssitzung am 13.12.2007 (2612/2007) (Aufhebungsbeschluss)

Der Betreiber war beim Vorschlag seiner „Angebotslösung“ davon ausgegangen, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft mit seiner Planung hinreichend ausgeglichen seien (**Anlage 2 Bild 2**). Die fachlichen Abstimmungen diesbezüglich ergaben, dass weitaus mehr auszugleichen gewesen wäre, wie von Betreiberseite angenommen (**Anlage 2 Bild 3**). Es war eine komplette Überarbeitung der Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Um die Abgrabung bei Umsetzung der kompletten Kompensationsmaßnahmen wirtschaftlich betreiben zu können, wurde von Betreiberseite auf eine über die „Angebotslösung“ hinausgehende Lösung gedrängt.

Im Juni 2009 wurde nach diversen „Versuchen des Betreibers“ eine Lösung, nachfolgend „Verwaltungslösung“ genannt, präsentiert, die innerhalb der Verwaltung konsensfähig erschien und den fachlichen Belangen auf der einen Seite sowie den wirtschaftlichen Belangen auf der anderen Seite gerecht werden könnte.

(**Anlage 1**)

Die „Verwaltungslösung“ weicht von der „Angebotslösung“ in Bezug auf Abgrabungsfläche und Abgrabungszeitraum ab. Die Abweichungen sind in der Anlage dargestellt (**Anlage 1**).

Die „Verwaltungslösung“ wurde inzwischen in Form einer Mitteilung der Bezirksvertretung Rodenkirchen und dem Stadtentwicklungsausschuss gegenüber vorgestellt. Die Mitteilungsvorlage wurde von 61, 67 und 57 gemeinsam erstellt und enthielt neben einer verfahrensrechtlichen Abwicklung zur Erweiterung der Abgrabung die Einbindung in die Grünplanung Regio Grün erläuterte und die planungsrechtlichen Absichten zur Aufstellung eines Bauleitplans sowie Regelung der Folgenutzung. Sie wurde im Stadtentwicklungsausschuss am 08.09.2009 in der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen, im Ausschuss für Umwelt und Grün und im Liegenschaftsausschuss beraten.<sup>5</sup>

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses wurde die Abweichung der „Verwaltungslösung“ von der „Angebotslösung“ in mehrfacher Hinsicht kritisiert. Die wesentlichen Kritikpunkte, Hinweise und Aufträge sind nachfolgend zusammengefasst:

1. Die Abweichung der „Verwaltungslösung“ von der „Angebotslösung“ wurde im Stadtentwicklungsausschuss nicht kommuniziert. Die Vorstellung der Lösungen in der Bezirksvertretung reiche nicht aus.<sup>6</sup>
2. Die Abweichung ist nicht konform mit dem Ratsbeschluss, weil dem Ratsbeschluss die „Angebotslösung“ zu Grunde lag.
3. Die „Angebotslösung“ solle durch Verlegung des Badestrandes in den Süden und Reduzierung des Ausgleiches umgesetzt werden.
4. An die Beteiligten des interfraktionellen Gespräches aus April 2007 wurde der Auftrag erteilt ein Handlungskonzept zu erarbeiten und dem Stadtentwicklungsausschuss vorzustellen.
5. Die Verwaltung wurde aufgefordert, die im Planfeststellungsverfahren eingeholten städtischen Stellungnahme dem Stadtentwicklungsausschuss vorzulegen.

Etwa gleichzeitig wurde die „Verwaltungslösung“ von der Firma J. & E. Horst GmbH & Co.KG in Form eines wasserrechtlichen Änderungsantrages am 02.10.2009 vorgelegt. Das verfahrensrechtliche Beteiligungsverfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Dabei wurden die in

<sup>5</sup> Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün 27.08.2009; Bezirksvertretung am 31.08.2009, Liegenschaftsausschuss am 10.12.2009 (3098/2009),

<sup>6</sup> vgl. Sitzung der Bezirksvertretung am 27.08.2007 und am 02.02.2009

Anlage 3 enthaltenen Stellungnahmen der verschiedenen Fachdienststellen abgegeben.

Die „Angebotslösung“ konnte gegenüber dem Betreiber und bestimmten Fachdienststellen nicht durchgesetzt werden. Der erforderliche landschaftsrechtliche und artenschutzrechtliche Ausgleich sowie die Herrichtung eines Badestrandes im anstehenden Material sind unwirtschaftlich, wenn keine Ausweitung der Abgrabung über die westliche Grenze hinaus stattfinden kann.

Eine Verlegung des Badestrandes in den Süden, so wie es in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 08.09.2009 vorgeschlagen worden ist, ist nicht umsetzbar, da im Süden die Rekultivierung mit angeschütteten Böden weitgehend abgeschlossen und für eine Badenutzung ungeeignete Böschungsneigungen hergestellt worden sind. Diese Gegebenheiten sind ohne schwerwiegende und kostenträchtige neue Eingriffe nicht zu ändern. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind auf Natur- und Landschaftsschutz ausgelegt, da der Süden der Abgrabung von der Zielplanung her dem Landschaft- und Naturschutz vorbehalten bleiben soll.

Es ist vorgesehen die „Verwaltungslösung“ planfestzustellen, auch wenn sie von der „Angebotslösung“ abweicht.

Dies hat im Wesentlichen folgende Gründe:

1. Das Vorhaben ist mit den öffentlich rechtlichen Vorschriften über Auflagen und Bedingungen in Einklang zu bringen, insbesondere entspricht das Vorhaben der Flächennutzungsplanung und Regionalplanung.
2. Die Planfeststellung des Vorhabens in der Abgrabungskonzentrationszone verhindert, dass Erweiterungsanträge und neue Vorhaben für andere Standorte auf dem Stadtgebiet Köln gestellt werden können. Klageverfahren diesbezüglich können mit Darstellung einer Abgrabungskonzentrationszone abgewendet werden.
3. Das Konzept enthält einen fachlich akzeptablen und wirtschaftlich realisierbaren Ausgleich (die Ausgleichsflächen müssen zum überwiegenden Teil gepachtet oder gekauft werden).
4. Das Konzept wird dem politischen Willen auf Einrichtung einer Bademöglichkeit gerecht, die in einem standsicheren und geeigneten und sonnenexponierten Bereich hergestellt werden kann.
5. Ein verwaltungsgerichtliches Verfahren mit einem hohen Streitwert, evtl. Schadenersatzansprüchen und einem äußerst ungewissen Ausgang kann abgewendet werden.

Den Bedenken, Anregungen und Hinweisen der städtischen Dienststellen und den übrigen Träger öffentlicher Belange wird mit Auflagen und Bedingungen Rechnung getragen.

#### Begründung zur fehlenden Alternative:

Es handelt sich nicht um eine städtische Planung. Die Erweiterungsmaßnahme wird von der Firma J. & E. Horst GmbH & Co.KG geplant und durchgeführt. Es muss daher über den konkreten Antrag entschieden werden.

Erweiterungsoptionen bestehen nur innerhalb von Abgrabungskonzentrationszonen. Da es die einzige Abgrabungskonzentrationszone auf dem Stadtgebiet Köln ist, sind alternative Standorte ausgeschlossen.

Mit einer Ablehnung des beantragten Vorhabens wäre der Weg für Erweiterungsvorhaben und für neue Vorhaben außerhalb der Konzentrationszone wieder geöffnet. Mit mehreren Anträgen wäre zu rechnen. Gleichzeitig müsste sich die Stadt Köln auf ein Klageverfahren mit dem Antragsteller einstellen.

Wie oben dargestellt bleibt die Angebotslösung hinter dem zu entscheidenden Antrag zurück. Würde sie zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gemacht, wäre sie zudem wegen fehlender Kompensation abzulehnen, was neben einer Klage des Antragstellers insbesondere weitere Anträge auf Auskiesung außerhalb der Konzentrationszone ermöglichen würde.

Eine Alternative kann daher nicht angeboten werden. Vielmehr sind allenfalls geringfügige Detailänderungen im Rahmen der aus städtischer Sicht zu berücksichtigenden Belange (vgl. Anlage 3) möglich.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**

## Anlage 3

Stellungnahmen der städtischen Dienststellen